

# RS Vwgh 2020/4/21 Ra 2019/11/0148

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs1

VwGG §26 Abs3

## Rechtssatz

Der Revisionswerber irrt, wenn er meint, die Revisionsfrist habe gegenständlich mit der Zustellung des hg. Beschlusses, mit dem der Verfahrenshilfeantrag des Revisionswerber mangels Entsprechung des Auftrages zur Vorlage des Vermögensbekenntnisses zurückgewiesen wurde, neu zu laufen begonnen, weil § 26 Abs. 3 VwGG nur für den Fall der Abweisung eines Verfahrenshilfeantrages gilt und ein solcher Fall hier nicht vorliegt (vgl. zum Ganzen den hg. Beschluss vom 13. Februar 2017, Ro 2016/11/0030).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019110148.L01

## Im RIS seit

16.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)